

7 Zusammenfassung/Gesamtbewertung

Die BOREAS Energie GmbH plant die Errichtung und den Betrieb von insgesamt sieben WEA der Typen Vestas V 150-6.0 MW (zwei WEA), V 162-6.2 MW (zwei WEA) und V 172-7.2 MW (drei WEA) im Interessengebiet Kindelbrück im Landkreis Sömmerda, welches sich gemäß aktuellem Entwurfsstand im Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie „W-13 Kindelbrück/Günstedt“ befindet.

Im Interessengebiet Kindelbrück existieren bisher noch keine WEA.

Im vorliegenden Fall führt die Planung der derzeit beantragten WEA zur Überschreitung der Schwelle zur UVP-Pflicht, so dass für dieses Verfahren die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Als Bewertungsgrundlage für diese UVP wurde der vorliegende Umweltverträglichkeitsprüfungsbericht (UVP-Bericht) erarbeitet. Im UVP-Bericht wird der Istzustand der im UVP-G genannten Schutzgüter ausführlich dargestellt und bewertet. Darauf aufbauend werden die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter bewertet.

Für das Vorhabengebiet liegen avifaunistische Gutachten vor. Darüber hinaus wurden als Grundlage für die Erstellung der UVP noch aktuelle Immissionsschutzgutachten sowie Fotovisualisierungen des Windfeldes angefertigt.

Die geplanten WEA KIN 02-KIN 08 besitzen eine Nabenhöhe von 169 m/169 m/175 m und einen Rotordurchmesser von 150 m/162 m/172 m. Daraus ergeben sich Gesamthöhen von 244 m/250 m/261 m. Die WEA werden mit einer Nacht- und einer Tagkennzeichnung versehen. Die Tageskennzeichnung wird durch eine rot-weiße Markierung der Rotorblätter und einer roten Markierung am Mast bestehen. Die Nachtkennzeichnung soll durch eine bedarfsgesteuerte, rotblinkende Befeuerung erfolgen.

Sowohl durch die Fundament- und die Kranstellflächen der geplanten WEA als auch durch die erforderlichen neuen Zuwegungen werden überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen (Acker und Obstplantage) in Anspruch genommen. Die gesamte anlagebedingte Flächeninanspruchnahme durch die geplanten WEA beträgt etwa 3,6 ha.

Im Ergebnis der durchgeführten Konfliktanalyse werden schutzgutbezogen folgende Feststellungen getroffen:

Schutzgut Mensch

Erhebliche nachteilige Wirkungen auf das Schutzgut Mensch werden sich nicht ergeben.

Ergebnis der zum geplanten Vorhaben erstellten Schattenwurfprognose ist, dass mit Inbetriebnahme der sieben geplanten WEA an 18 von 21 Immissionsorten eine Überschreitung eines oder beider zulässiger Immissionsrichtwerte nicht auszuschließen ist. Durch die Installation geeigneter Schattenwurfabschaltmodule an den WEA KIN 02, KIN 03, KIN 04, KIN 05 und KIN 08 kann eine Richtwertüberschreitung allerdings vermieden werden.

Das Schallgutachten zum geplanten Vorhaben ergab, dass es nach Inbetriebnahme der sieben geplanten WEA an mehreren Immissionsorten zu einer Überschreitung des jeweils zulässigen Immissionsrichtwertes für den Nachtzeitraum nach TA Lärm kommt. Daher sind die geplanten WEA in diesem Zeitraum schallreduziert zu betreiben.

Die Flächeninanspruchnahme bisher intensiv bewirtschafteter Acker- und Obstplantagenfläche ist relativ gering (ca. 3,6 ha) und wird insgesamt keine erhebliche wirtschaftliche Benachteiligung für die bewirtschaftenden Landwirtschaftsbetriebe bedeuten.

Schutzgut Boden:

Die Vollversiegelung von gewachsener Bodenfläche auf ca. 3.370 m² (Fundamentflächen) und die Teilversiegelung gewachsener Bodenfläche auf ca. 35.550 m² (Kranstellflächen und Zuwegungen) sind als erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Bodens, die einer naturschutzrechtlichen Kompensation bedarf, zu werten.

Schutzgut Wasser:

Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Grundwasser und Oberflächengewässer können ausgeschlossen werden, sofern Kontaminationen während der Bau- und Betriebsphase wirksam vermieden werden. Dies ist bei Beachtung der geltenden Sicherheitsvorschriften anzunehmen.

Schutzgut Klima/Luft:

Das geplante Vorhaben führt zu einer sehr geringen, flächenmäßig vernachlässigbaren Veränderung mikroklimatischer Funktionen sowie zu einer Beeinflussung der im Gebiet auftretenden Luftströmungen. Schutzgutspezifische Beeinträchtigungen ergeben sich daraus nicht. Im Gegenteil trägt die Stromerzeugung durch Nutzung regenerativer Energien und die damit verbundene Minimierung des Verbrauchs fossiler Brennstoffe zur Senkung von CO₂-Emissionen bei und hat damit einen positiven Effekt auf den globalen Klimahaushalt.

Schutzgut Arten & Biotop:

Von der vorhabensbedingten Flächeninanspruchnahme sind im Zuge der Errichtung der sieben geplanten WEA insgesamt 35.920 m² Fläche betroffen. Hiervon werden im Bereich der zukünftigen Fundamentflächen ca. 3.370 m² (Acker und Obstplantage) überbaut und anschließend mit einer neuen Bodenschicht überdeckt (mit Ausnahme der Grundfläche Masten). 32.550 m² Fläche (Acker, Obstplantage, unversiegelte Wege) werden durch Anlage der Zuwegungen und Kranstellflächen teilversiegelt.

Die Fundamentflächen der geplanten WEA KIN 02-KIN 08 erfahren im Bereich der Masten eine vollständige, die Zuwegungen und Kranstellflächen der WEA eine teilweise Entwertung als Lebensraum für Flora und Fauna.

Die Beeinträchtigungen durch die Biotopabwertung im Bereich der Kranstellflächen, Zufahrtswege, Fundamente werden als erheblich eingestuft, da die betroffene Fläche mit etwa 3,6 ha nicht mehr vernachlässigbar klein ist.

Erhebliche Beeinträchtigungen der **Avifauna** durch den Betrieb der geplanten WEA können unter Voraussetzung der Abschaltung der WEA während landwirtschaftlicher Nutzungsereignisse grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Der direkte Zugriff auf einzelne Individuen von Boden- und Gehölzbrütern (Eier, nicht flügge Jungvögel) kann zudem vermieden werden, wenn die Baufeldberäumung und Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeit erfolgt. Abweichend davon sind Baufeldberäumung und Gehölzrodungen auch im Zeitraum von

März bis September artenschutzrechtlich unkritisch, wenn zuvor gutachterlich nachgewiesen wird, dass im Baufeld und den betroffenen Gehölzstrukturen keine besetzten Nester von Bodenbrütern vorhanden sind.

Eine erhebliche Scheuchwirkung der WEA auf stöempfindliche Zug- und Rastvögel wird aufgrund der nur allgemeinen Bedeutung des Vorhabensgebietes für den Vogelzug sowie als Rastgebiet von Zugvögeln ebenfalls nicht prognostiziert.

Auch erhebliche Beeinträchtigungen wandernder **Fledermausarten** in Form einer Erhöhung des Kollisionsrisikos können, ohne Realisierung einer projektbezogenen Vermeidungsmaßnahme, nicht ausgeschlossen werden. Durch die Festlegung fledermausfreundlicher Betriebszeiten in Verbindung mit der Durchführung eines zweijährigen, betriebsbegleitenden Gondelmonitorings, kann das Kollisionsrisiko für wandernde Fledermausarten auf ein unerhebliches Maß gesenkt werden. Gleichmaßen wird durch die fledermausfreundlichen Betriebszeiten das Kollisionsrisiko auch für nicht ziehende, bei der Jagd an Gehölzstrukturen gebundene Arten, auf ein unerhebliches Maß reduziert.

Um erhebliche Beeinträchtigungen von Fledermäusen durch die Errichtung der geplanten WEA in Form eines direkten Zugriffs auf einzelne Individuen (in potenziellen Sommerquartieren) vermeiden zu können, sollen Gehölzrodungen nur innerhalb der gesetzlich festgelegten Fällzeiten von Oktober bis Februar erfolgen. Abweichend davon sind Gehölzrodungen auch im Zeitraum von März bis September artenschutzrechtlich unkritisch, wenn zuvor gutachterlich nachgewiesen wird, dass in den betroffenen Gehölzen keine besetzten Fledermausquartiere vorhanden sind.

Erhebliche Beeinträchtigungen des **Feldhamsters** durch einen direkten bauzeitlichen Zugriff auf Einzelindividuen im Zuge der Errichtung der sieben WEA können vermieden werden, indem an den WEA-Standorten rechtzeitig vor Beginn der Tiefbauarbeiten eine Feinkartierung von Feldhamsterbauen durchgeführt wird. Sollten besetzte Feldhamsterbaue gefunden werden, wird das Fangen und die Umsiedlung der betroffenen Feldhamster geplant. Alternativ dazu kann eine Vergrämung der Tiere durch Anlage einer Schwarzbrache rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme erfolgen.

Schutzgut Landschaftsbild:

Errichtung und Betrieb der sieben geplanten WEA werden, im Bereich der Nahzone und Mittelzone sowie zumindest teilweise auch im Bereich der Fernzone, trotz der bestehenden geringfügigen Vorbelastungen, zu zusätzlichen erheblichen und damit kompensationspflichtigen Beeinträchtigungen von Landschaftsbild und Erholungseignung der Landschaft führen.

Für Sichtpunkte im Bereich der Nahzone und der Mittelzone um das Windfeld werden sich dabei deutliche und als erheblich zu bewertende Landschaftsbildüberprägungen ergeben. Durch die Fernwirkungen der geplanten WEA werden sich nur in geringem Umfang zusätzliche erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Erholungseignung der Landschaft ergeben, die nur teilweise die Erheblichkeitsschwelle überschreiten werden.

Zur naturschutzrechtlichen Kompensation, der von den geplanten WEA ausgehenden zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind Maßnahmen erforderlich, die zu einer Aufwertung des Landschaftsbildes führen werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich mit der Errichtung und dem Betrieb von sieben WEA im geplanten Windfeld Kindelbrück zusätzliche erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Arten & Biotope und Landschaftsbild ergeben werden. Unter der Voraussetzung der Realisierung von

- Maßnahmen zur Vermeidung der Kollision von Greifvögeln mit den WEA,
- Maßnahmen zur Minimierung des Kollisionsrisikos wandernder, im freien Luftraum fliegender Fledermausarten,
- Maßnahmen zur Vermeidung des bauzeitlichen bzw. anlagebedingten Zugriffs auf boden- und gehölzbrütende Vogelarten, Fledermäuse, Feldhamster sowie auf Zauneidechsen,
- Maßnahmen zur Kompensation der verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, des Schutzgutes Arten & Biotope (Biotopinanspruchnahme) und des Schutzgutes Boden (Bodenversiegelung),

ist jedoch eine umweltverträgliche Gestaltung des Vorhabens möglich.



Bearbeitung: Dipl.-Ing. (FH) Daniela Friebe



Überprüfung: Dipl.-Biol. Anja Lannes